|  |  |
| --- | --- |
| Beschreibung: Beschreibung: Die Grafik "file:///Z:/Verschiedenes/BAG_Logo.jpg" kann nicht angezeigt werden, weil sie Fehler enthält. | BAG SELBSTHILFE Bundesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe vonMenschen mit Behinderung und chronischer Erkrankung und ihren Angehörigen e.V. Kirchfeldstr. 14940215 DüsseldorfTel.: 0211/31006-53Fax.: 0211/31006-48 |

**Stellungnahme**

**der**

**Bundesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe von Menschen mit**

**Behinderung und chronischer Erkrankung und ihren Angehörigen e. V.**

**(BAG SELBSTHILFE)**

**zum**

**Entwurf der Muster-Verwaltungsvorschrift**

**Technische Baubestimmungen (MVV TB),**

**Stand 31. Mai 2017**

Die BAG SELBSTHILFE, Dachverband von 121 Bundesverbänden der Selbsthilfe chronisch kranker und behinderter Menschen sowie von 13 Landesarbeitsgemeinschaften, bewertet den vorliegenden Entwurf der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB) im Hinblick auf die dort vorgesehene Verankerung von Barrierefreiheit als unzureichend. Gerade vor dem Hintergrund des 2016 weiterentwickelten Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG) und vor allem der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) erscheinen die hier in Teil A Kapitel 4 – Sicherheit und Barrierefreiheit bei der Nutzung - enthaltenen Vorgaben nicht geeignet, in hinreichender Weise der Zielrichtung und dem Grundgedanken von Inklusion und Teilhabe in der praktischen Umsetzung beim Bau gerecht zu werden.

Die UN-BRK enthält in Artikel 9 konkrete Vorgaben zur Zugänglichkeit und Barrierefreiheit. Hiernach haben die Vertragsstaaten – wozu auch Deutschland aufgrund seiner Ratifizierung der Konvention gehört – geeignete Maßnahmen mit dem Ziel zu treffen, für Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten Zugang insbesondere zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation zu gewährleisten, um ihnen eine unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe in allen Lebens-bereichen zu ermöglichen. Diese Maßnahmen, die die Feststellung und Beseitigung von Zugangshindernissen und -barrieren einschließen, gelten unter anderem für Gebäude, Straßen, Transportmittel sowie andere Einrichtung in Gebäuden und im Freien.

Das BGG konkretisiert diese Vorgabe in § 8, wonach zivile Neu-, Um- und Erweiterungsbauten im Eigentum des Bundes entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik barrierefrei zu gestalten sind. Nach § 4 BGG sind u.a. bauliche und sonstige Anlagen dann barrierefrei, wenn sie für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe auffindbar, zugänglich und nutzbar sind. Entsprechende Regelungen auf Landesebene finden sich in den jeweiligen Behindertengleichstellungsgesetzen der Länder.

Angesichts dieser Regelungen erscheint es umso wichtiger, dass die entsprechenden Umsetzungsregelungen – hier die Technischen Bau-bestimmungen – so ausgestaltet sind, dass eine Barrierefreiheit in diesem Sinne tatsächlich gegeben ist. Das ist jedoch beim vorliegenden Entwurf nicht bzw. nur teilweise der Fall.

Im Einzelnen werden folgende Regelungen beanstandet:

**Anlage A 4.2/2 – Zu DIN 18040-1**

Nach dem Entwurf ist bei der Anwendung der Technischen Baubestimmung u.a. zu beachten, dass Abschnitt 4.3.7 von der Einführung ausgenommen ist und die in Abschnitt 4.4 und 4.7 genannten Hinweise und Beispiele im Einzelfall berücksichtigt werden können.

Diese einschränkende Vorgabe ist angesichts der tatsächlichen Lebens-verhältnisse, nach denen öffentlich zugängliche Gebäude selbstredend auch von Menschen mit Behinderungen und insoweit auch von einer hohen Zahl an seh- und hörbehinderten Menschen genutzt werden, nicht nachvollziehbar. Das umso mehr, als bei der genannten Regelung die Sicherheit und Gesundheit der Nutzer im Vordergrund steht, es sich letztlich also um eine Form der Gefahrenabwehr handelt. Hiervon bestimmte Personengruppen durch die relativierende Regelung („im Einzelfall berücksichtigt werden können“) faktisch auszuschließen, widerspricht nicht nur den genannten gesetzlichen Vorgaben zur Schaffung von Barrierefreiheit, sondern stellt auch einen Verstoß gegen das verfassungsrechtliche Gleichbehandlungsprinzip dar, gerade weil es sich zahlenmäßig um eine große Zahl an Betroffenen handelt.

Es steht zu befürchten, dass die fehlende Verbindlichkeit der Regelung in der Praxis zu einer regelmäßigen Missachtung führt, insbesondere wenn technische oder ästhetische Gesichtspunkte aus Sicht des Architekten oder Bauherrn gegen eine barrierefreie Ausgestaltung sprechen. Zumindest wäre eine Ergänzung der Eingangsformulierung bei Anlage A 4.2/2 dahingehend zu fordern, dass „die Beachtung der in Abschnitt 4.4 und 4.7 genannten Hinweise und Beispiele empfohlen wird“.

**Anlage A 4.2/3 – DIN 18040-2**

Nach dem Entwurf muss Abschnitt 4.3.6 nur auf notwendige Treppen angewendet werden. Bei reinen Wohngebäuden findet sie offenkundig von vornherein gar keine Anwendung.

Diese einschränkende Anwendung ist nicht akzeptabel, weil auch bei dieser Regelung die Schutzziele im Vordergrund stehen, bei denen es vorrangig um die Vermeidung von gesundheitlichen Schäden geht. Insoweit ist die Einschränkung etwa in Bezug auf das Vorhandensein von Handläufen bei Treppen überhaupt nicht nachvollziehbar, helfen sie doch nicht nur gehbehinderten und in ihrer Motorik eingeschränkten Personen, sondern sind gerade für Sehbehinderte unerlässlich, um die Gefahren, die mit dem Treppensteigen verbunden sind, zu verringern. Für diese Personengruppe kommt hinzu, dass die für notwendige Gebäudetreppen geltenden Anforderungen zugleich als Orientierungshilfe (vgl. Abschnitt 4.3.6) dienen und daher zwingend notwendig sind.

Des Weiteren ist nicht hinnehmbar, dass der Abschnitt 4.4 (Warnen/ Orientieren/Informieren/Leiten) bei DIN 18040-2 von der Einführung ausgenommen werden soll. Sollen Gebäude barrierefrei zugänglich sein, so müssen die entsprechenden Zugangsvoraussetzungen – Hausnummer, Klingelschild, Gegensprechanlagen etc. - ebenfalls barrierefrei ausgestaltet sein. Das gilt in erster Linie für seh- und hörbehinderte Personen, aber etwa auch für Menschen mit körperlichen Einschränkungen, die zum Beispiel aufgrund Kleinwuchses oder der Nutzung eines Rollstuhls bestimmte Vorrichtungen körperlich nicht erreichen können.

Angesichts der Tatsache, dass schätzungsweise 1,5 Millionen Personen in Deutschland auf die Nutzung eines Rollstuhls dauerhaft angewiesen sind, ist im Übrigen die Streichung aller Anforderungen mit der Kennzeichnung „R“ (uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbar) bei Anlage A 4.2/3 gleichfalls nicht hinnehmbar. Das umso mehr, als die Zahl der Betroffenen aufgrund des demografischen Wandels weiter zunehmen und sich die Wohnungssuche und Wohnungsnutzung somit für sie auf dem ohnehin schon deutlich angespannten Wohnungsmarkt noch weiter verschärfen wird. Der Entwurf übersieht in diesem Zusammenhang offenkundig auch die wachsende Notwendigkeit des Einsatzes von Pflegepersonal und die damit verbundene Erforderlichkeit, ausreichend Platz für Pflegeverrichtungen zu schaffen, und zwar nicht nur im Sanitärbereich. Offenkundig ist man sich der schwierigen Pflegesituation, die sich nicht nur in Pflegeheimen sondern auch in Privathaushalten findet und in der Zukunft noch deutlich zunehmen wird, bei der Erstellung des vorliegenden Entwurfs nicht hinreichend bewusst gewesen. Insoweit fordern wir eine Überarbeitung hin zu spürbaren Verbesserungen, um dem beschriebenen Defizit wirksam entgegenzuwirken. Das schließt auch die Bewusstseinsbildung ein, dass Bauen jetzt und in Zukunft viel stärker unter dem Gesichtspunkt der Barrierefreiheit zu betrachten und auszu-gestalten ist. In diesem Zusammenhang wäre beim vorliegenden Entwurf beispielsweise auch zu fordern, DIN 18040-3 (Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen – Öffentlicher Verkehrs- und Freiraum) ausdrücklich mit einzubeziehen. Denn Barrierefreiheit ist nicht schon dann garantiert, wenn das Gebäude selbst ausreichend barrierefrei ausgestaltet ist, sondern erst dann, wenn auch die Umgebung einschließlich der Infrastruktur und der Erreichbarkeit von Geschäften, Arztpraxen und anderen Einrichtungen der Daseinsvorsorge barrierefrei erreichbar ist.

***Düsseldorf, den 29.06.2017***